VERORDNUNG (EWG) Nr. 350/86 DER KOMMISSION

vom 18. Februar 1986

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2607/85 mit den Durchführungsbestimmungen für die Destillation gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 für das Weinwirtschaftsjahr 1985/86

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3805/85 (2), insbesondere auf Artikel 11 Absatz 5 und Artikel 65,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Verordnung (EWG) Nr. 2607/85 der Kommission (3) wurde als Frist für die Vorlage der Lieferverträge für zur Destillation gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 bestimmten Wein der 15. Januar 1986 festgesetzt.

Den entsprechenden Angaben zufolge wurden für geringere Mengen Verträge abgeschlossen als erwartet. Damit das mit der Maßnahme beabsichtigte Ziel erreicht werden kann, erscheint es angebracht, den Abschluß von Verträgen auch über einen längeren Zeitraum zu gestatten, der unter Einhaltung der Grenzen für die in Betracht kommenden Mengen gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2607/85 eine Annäherung an die erwartete Mengen ermöglicht. Aus diesem Grund ist es angezeigt, den für den Abschluß der Verträge vorgesehenen Zeitpunkt bis zum 8. Februar 1986 zu verlängern und bestimmte in der genannten Verordnung festgesetzte Daten entsprechend anzupassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2607/85 wird wie folgt geändert:

1. Der als Zeitpunkt in Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 9 Absatz 1 erster Unterabsatz genannte 15. Januar 1986 wird durch den 8. Februar 1986 ersetzt.

2. Der als Zeitpunkt in Artikel 2 Absatz 6 und Artikel 9 Absatz 1 zweiter Unterabsatz genannte 15. Februar 1986 wird durch den 8. März 1986 ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Februar 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1985, S. 39.
(3) ABl. Nr. L 249 vom 18. 9. 1985, S. 5.